

Festlegung Gewässerräume und Gefahrenzonen

Ergänzungsbericht 2. öffentliche Auflage

2. öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Festlegung Gewässerräume und Gefahrenzonen		
Auftraggeberin	Bezirksrat des Bezirks Küsnacht Seeplatz 2/3 Postfach 176 6403 Küsnacht		
Auftragnehmerin	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Mario Roth, Chiara Kehl		
Titelbild	Eigene Aufnahme, 13.10.2022		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Beweggründe für die 2. öffentliche Auflage	4
1.2	Bisheriges Verfahren	4
2.	Änderungen im Zonenplan	6
2.1	Anpassung Gefahrenzonen GS-Nr. 822 & 1881	6
2.2	Anpassung Gewässerraum Volgisriedbach 1	8
3.	Redaktionelle Korrektur im Baureglement	10
	Beilage	11

1. Einleitung

Ergänzungsbericht Der vorliegende Bericht ergänzt den Erläuterungsbericht zur 1. öffentlichen Auflage vom 06. August 2025. Inhaltlich beschränkt er sich auf die Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage.

1.1 Beweggründe für die 2. öffentliche Auflage

Der Bezirk Küssnacht hat die Teilrevision der Nutzungsplanung «Festlegung Gewässerräume und Gefahrenzonen» vom 16. August 2025 – 15. September 2025 öffentlich aufgelegt.

Während dieser Auflage gingen insgesamt 7 Einsprachen ein. Die Eingaben wurden geprüft und, wo erforderlich, fachlich vertieft abgeklärt.

Gestützt auf diese Prüfung sowie zusätzliche fachliche Abklärungen wurden punktuelle Anpassungen an der Nutzungsplanung vorgenommen. Diese betreffen:

- Die Gefahrenzonen auf den Parzellen GS-Nr. 822 und 1881
- Den Gewässerraum des Volgisriedbach 1

Die vorgenommenen Änderungen machen eine zweite öffentliche Auflage erforderlich.

1.2 Bisheriges Verfahren

Kantonale Vorprüfung Vom 10. Mai 2021 bis 13. Juli 2021 wurden die Unterlagen durch das Volkswirtschaftsdepartement vorgeprüft.

2. kantonale Vorprüfung Aufgrund der Rückmeldungen aus der ersten Vorprüfung wurden die Unterlagen überarbeitet und am 3. März 2022 erneut eingereicht. Der Vorprüfungsbericht erfolgte am 21. April 2022.

Mitwirkung Die Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Nutzungsplanung wurden vom 10. Juni 2022 bis 11. Juli 2022 öffentlich aufgelegt, um der Bevölkerung das Mitwirkungsrecht zu gewährleisten. Es konnten Anregungen und Einwendungen zur Teilrevision schriftlich beim Bezirksrat eingereicht werden. Ergänzend wurden Sprechstunden angeboten.

Bereinigung der Unterlagen Gestützt auf die Rückmeldungen aus der Mitwirkung sowie zusätzliche fachliche Abklärungen wurden die Unterlagen überarbeitet. Dabei erfolgten insbesondere:

- Erstellung Vorprojekte für Fliessgewässer mit einem Hochwasserschutzdefizit

- Abklärungen mit dem Amt für Gewässer (AfG)
- Fachliche Überprüfung durch Gefahrenspezialisten
- Abklärungen mit dem Amt für Wald und Natur (AWN)

1. öffentliche Auflage Die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgte vom 16. August 2025 bis 15. September 2025.
2. öffentliche Auflage Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage sind ausschliesslich die Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage. Einsprachen können nur gegen diese Änderungen erhoben werden.

2. Änderungen im Zonenplan

2.1 Anpassung Gefahrenzonen GS-Nr. 822 & 1881

Ausgangslage Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gefahrenzonen gestützt auf die kantonale Naturgefahrenkarte festgelegt. Ziel ist es, die durch Naturgefahren gefährdeten Gebiete grundeigentümerverbindlich zu sichern und den Schutz von Menschen, Sachwerten und Infrastrukturen zu gewährleisten.

Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Schwyz und basiert auf der aktuellen kantonalen Naturgefahrenkarte sowie den zugehörigen technischen Grundlagenberichten. Die darin ausgewiesenen Gefährdungen werden in die Nutzungsplanung überführt.

Einsprache Während der öffentlichen Auflage wurde gegen die Festlegung der Gefahrenzonen auf den Grundstücken GS-Nrn. 1881 und 822 Einsprache erhoben. In der 1. öffentlichen Auflage wurde das Grundstück GS-Nr. 1881 vollständig und das Grundstück GS-Nr. 822 teilweise mit der Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) überlagert.

Die Einsprecher beantragen im Wesentlichen, auf die Festlegung der Gefahrenzone zu verzichten bzw. diese zu reduzieren und höchstens als Gefahrenzone mit geringer Gefährdung (gelb) auszuscheiden.

Fachliche Abklärung Zur Beurteilung der Einsprache wurde ein Fachgutachten durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro erstellt (siehe Beilage). Ziel des Gutachtens war es, die Gefährdungssituation im Bereich der Grundstücke GS-Nrn. 1881 und 822 vertieft zu analysieren und die Festlegung der Gefahrenzonen zu überprüfen.

Das Gutachten zeigt, dass die mittlere Gefährdung auf den betroffenen Parzellen von Überschwemmungen aus dem Dürrenbach ausgeht. Ursache dafür ist insbesondere eine Schwachstelle bei der Eindolung oberhalb der Chlöstlerstrasse, deren Kapazität ungenügend ist und die bei Ereignissen durch Gesteine und Treibgut verklausen kann. Die Fliesswege und die Gefahrensituation wurden im Rahmen einer Begehung vor Ort überprüft und plausibilisiert.

Bei der vertieften Beurteilung wurde zudem festgestellt, dass sich die topografischen Verhältnisse infolge der neueren Überbauung auf dem Grundstück GS-Nr. 822 verändert haben. Diese Terrainveränderungen wirken sich auf die Fliesswege aus und sind bei der Festlegung der Gefahrenzonen zu berücksichtigen.

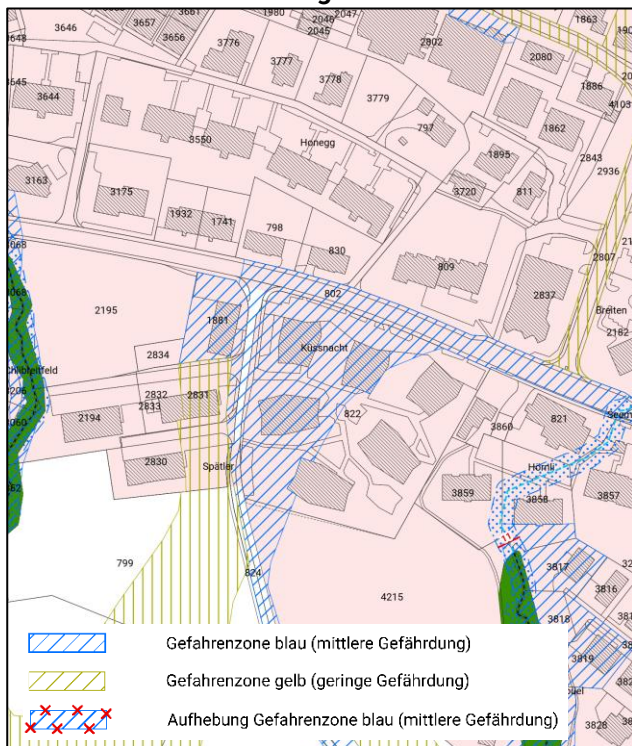
Änderung gegenüber der
1. öffentlichen Auflage

Gestützt auf das Fachgutachten ergeben sich gegenüber der 1. öffentlichen Auflage Anpassungen bei den Gefahrenzonen.

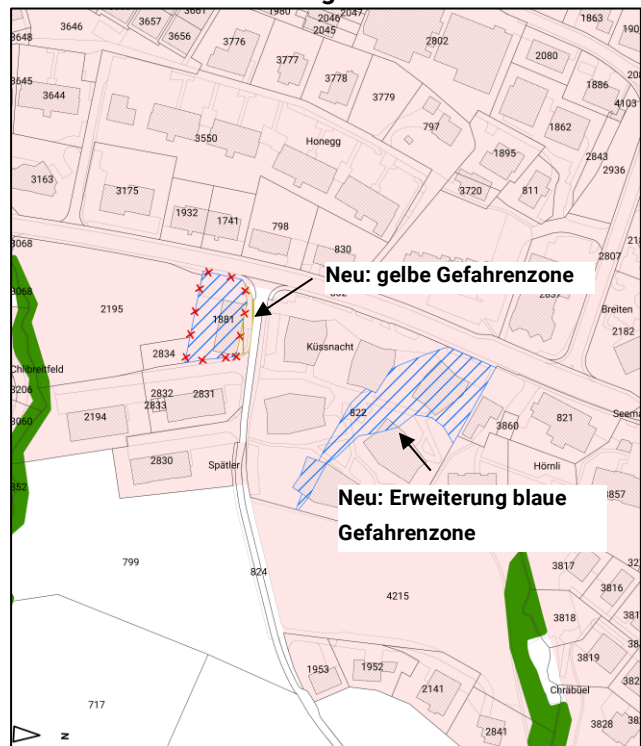
Für das Grundstück GS-Nr. 1881 zeigt das Fachgutachten, dass bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis kein Wasser auf die Parzelle gelangt. Die bisher festgelegte Gefahrenzone kann deshalb verkleinert und auf die gelbe Gefahrenzone (geringe Gefährdung) zurückgestuft werden. Künftig wird nur noch im nördlichen Bereich eine geringe Gefährdung ausgewiesen.

Für das Grundstück GS-Nr. 822 kommt das Gutachten hingegen zum Schluss, dass kein Grund für eine Reduktion der Gefährdung besteht. Aufgrund der Terrainveränderungen im Zusammenhang mit der Überbauung ist vielmehr davon auszugehen, dass ein grösserer Teil des Grundstücks von Überschwemmungen betroffen ist als ursprünglich angenommen. Die Gefahrenzone ist deshalb in diesem Bereich anzupassen bzw. zu erweitern.

Stand 1. öffentliche Auflage



Stand 2. öffentliche Auflage



2.2 Anpassung Gewässerraum Volgisriedbach 1

Ausgangslage Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton festgelegt. Das revidierte Gewässerschutzgesetz (Art. 36a GSchG) verpflichtet die Kantone und Gemeinden, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer grundeigentü-
merverbindlich in der Nutzungsplanung auszuscheiden. Ziel ist es, die natürli-
chen Funktionen der Gewässer zu sichern, den Hochwasserschutz zu gewähr-
leisten und eine nachhaltige Gewässernutzung zu ermöglichen.

Für den Volgisriedbach 1 (Fliessgewässer Nr. 000-2680) wurde im Erläute-
rungsbericht aufgezeigt, dass im betroffenen Abschnitt bei mittleren Ereignis-
sen die Kapazität des Gerinnes und des Durchlasses ungenügend ist. Insbe-
sondere kann es durch Geschiebe und Treibgut zu Verklausungen kommen,
wodurch das Wasser ausufert und sich im angrenzenden Gebiet ausbreitet.
Teile des Gewässers liegen zudem innerhalb der BLN-Objekte Nr. 1309 und
Nr. 1606.

Aufgrund dieser Gefährdungssituation sowie der Lage innerhalb von BLN-Ge-
bieten besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weshalb für den be-
troffenen Abschnitt ein Gewässerraum ausgeschieden wird.

Einsprache Während der öffentlichen Auflage wurde gegen die Ausscheidung des Gewäs-
serraums auf den Grundstücken KTN 36 und KTN 414 Einsprache erhoben.

Der Einsprecher beantragt im Wesentlichen, auf die Ausscheidung des Gewäs-
serraums zu verzichten bzw. diesen im Bereich des Reistdurchlasses aufzuhe-
ben. Für das Grundstück KTN 414 wird zusätzlich geltend gemacht, dass be-
reits eine Schutzzone besteht.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass im Bereich des Reistdurchlasses
(Holzdurchlass) kein Fliessgewässer vorhanden sei.

Fachliche Abklärung Zur Klärung der Einsprache wurden die Verhältnisse in Abstimmung mit dem
Amt für Gewässer (AfG) überprüft.

Die Linienführung des Volgisriedbachs 1 (Fliessgewässer Nr. 000-2680) wurde
bei der 1. öffentlichen Auflage gestützt auf den Technischen Bericht zur Na-
turgefahrenkarte festgelegt.

Bei einer Begehung vor Ort durch den Kanton wurde festgestellt, dass im Be-
reich des Reistdurchlasses kein Fliessgewässer verläuft. Weiter in östlicher

Richtung, in Richtung der bestehenden Bebauung, ist jedoch ein Gewässer vorhanden.

Die Abklärungen zeigen, dass die Lage des Gewässers in der 1. öffentlichen Auflage nicht korrekt dargestellt war. Der Gewässerverlauf wurde daher überprüft und unter Berücksichtigung des Leitungskatasters des Bezirks Küssnacht festgelegt.

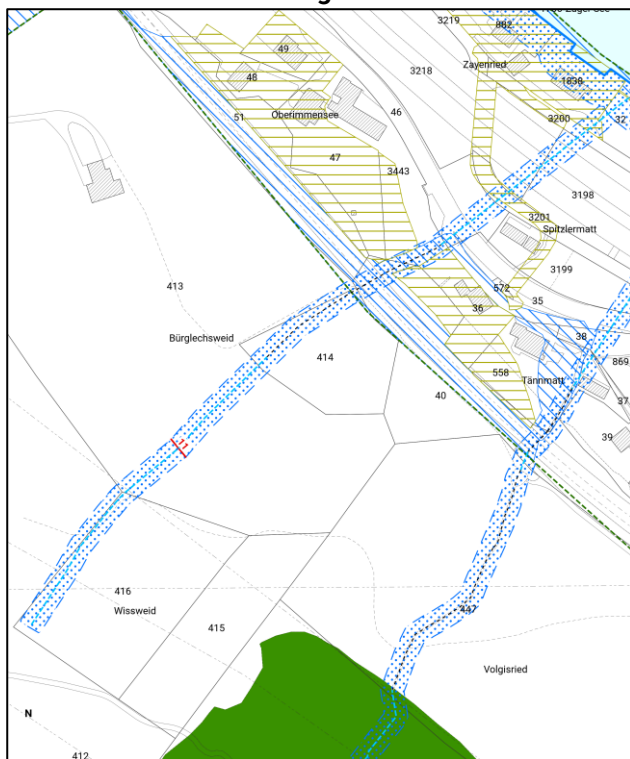
Änderung gegenüber der
1. öffentlichen Auflage

Gestützt auf die durchgeführten fachlichen Abklärungen wird der Verlauf des Fliessgewässers im betroffenen Bereich angepasst, da dieser bei der 1. öffentlichen Auflage nicht korrekt dargestellt war.

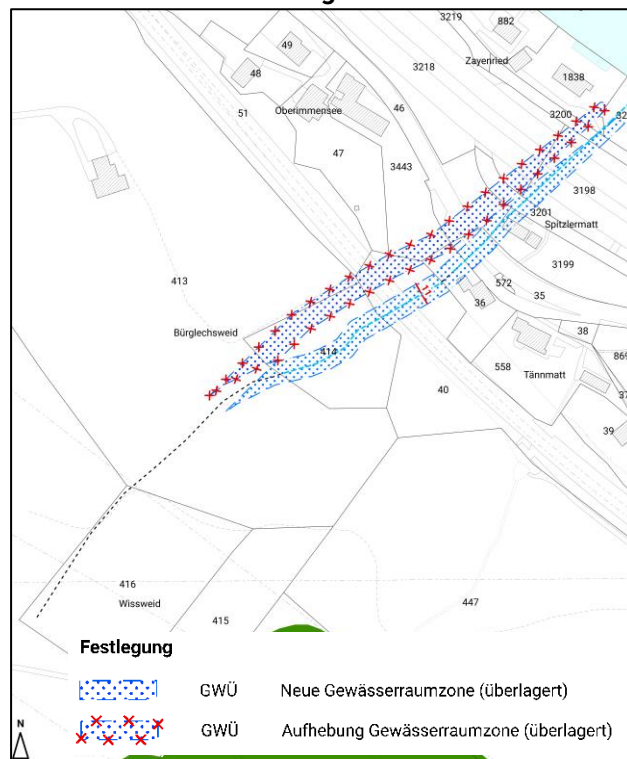
Der Gewässerraum wird auf Grundlage des korrigierten Gewässerverlaufs neu festgelegt.

Am Grundsatz der Festlegung eines Gewässerraums wird festgehalten, da hierfür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, bestehend aus der Gefährdung durch Überschwemmung mit mittlerer Intensität sowie der Lage innerhalb der BLN Objekt Nr. 1309 und Nr. 1606.

Stand 1. öffentliche Auflage



Stand 2. öffentliche Auflage



3. Redaktionelle Korrektur im Baureglement

In der Baureglementsergänzung wurde ein redaktioneller Fehler festgestellt. In der 1. öffentlichen Auflage wurde fälschlicherweise die Bezeichnung «Gefahrenraumzone» anstelle von «Gefahrenzonen» verwendet.

Dieser Fehler wurde korrigiert. Die Korrektur hat keine inhaltlichen oder materiellen Auswirkungen.

Beilage

Beilage 1	Fachgutachten Hochwassergefährdung – Festlegung der Gefahrenzonen im Zonenplan des Bezirks Küsnacht, KTN 1881 und 822, 13. Februar 2026
-----------	---